



HVBG

HVBG-Info 03/1999 vom 29.01.1999, S. 0210 - 0215, DOK 187/017-LSG

**Hinzuziehung eines Bevollmächtigten - Auslegung des Begriffs
"notwendig" in § 63 Abs. 2 SGB X - Urteil des LSG
Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1998 - L 11 KA 182/97**

Zulassung - Berufung - Kostenerstattung - Vorverfahren -
Sonderbedarfszulassung - vertragsärztliche Versorgung -
Hinzuziehung - Bevollmächtigter - Auslegung des Begriffs
"notwendig" in § 63 Abs. 2 SGB X;

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen
vom 29.04.1998 - L 11 KA 182/97 - (Vom Ausgang des
Revisionsverfahrens - B 6 RK 44/98 R - wird berichtet.)

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 29.04.1998
- L 11 KA 182/97 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Unter Leistung iS des § 144 Abs 1 Nr 1 SGG aF ist eine von einem öffentlichen-rechtlichen Leistungsträger zu bewirkende Handlung zu verstehen, die dieser aufgrund seiner zum Sozialrecht gehörenden Aufgabenstellung vorzunehmen hat und aus der für den einzelnen ein rechtlicher Vorteil erwächst; die Kostenerstattung nach § 63 SGB X betrifft eine solche Leistung (vgl ua BSG vom 25.10.1984 - 11 RA 29/84 = SozR 1500 § 144 Nr 27).
2. Die Schwierigkeiten des Verfahrens auf Sonderbedarfszulassung rechtfertigen es, grundsätzlich einen Bevollmächtigten ungeachtet der individuellen Fähigkeiten des Widerspruchsführers hinzuziehen.
3. Im Lichte des Art 12 GG ist der Begriff "notwendig" in § 63 Abs 2 SGB X so auszulegen, daß die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten immer auch dann gerechtfertigt ist, wenn der Widerspruchsführer nach seinem schriftlichen Vorbringen sachkundig ist, indessen die Bedeutung der Angelegenheit die Hinzuziehung eines Anwalts (vorbeugend) rechtfertigt.

I.

Die Beteiligten streiten darum, ob die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts durch den Beigeladenen zu 5) im Verfahren vor dem Berufungsausschuß notwendig war.

Der Beigeladene zu 5) ist Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde. Seinen Antrag auf Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung im Wege eines qualitätsbezogenen Sonderbedarfs für höherwertige Operationsleistungen lehnte der Zulassungsausschuß für Ärzte K. mit Beschluß v. 1.3.1996 ab; die beantragten Leistungen würden durch niedergelassene Ärzte sichergestellt. Unter dem 4.4.1996 erhob der Beigeladene zu 5) Widerspruch, den er auf insgesamt sechs Seiten mit rechtlichen Erwägungen zu den Komplexen "1. Zunehmender Bedarf an ambulanten Operationen,

2. Abnahme der stationären Operationen, 3. Zunehmender Bedarf an höherwertigen ambulanten Operationen, 4. Medizinische Qualitätssicherung, 5. Wirtschaftliche Qualitätssicherung und 6. Konkurrenzsituation" begründete. Mit Schriftsatz v. 17.6.1996 zeigte Rechtsanwalt Dr. B. für die Anwaltskanzlei ... dem Beklagten die Vertretung des Beigeladenen zu 5) an. Am 4.7.1996 bat der Bevollmächtigte um Akteneinsicht. Am 11.7.1996 reichte er die Akten zurück und wies daraufhin, daß im Verwaltungsvorgang ein Schreiben der Kreisstelle K. der Klägerin v. 2.10.1995 fehlte. Unter dem 24.10.1996 bat der Bevollmächtigte um Übersendung des Schreibens der Klägerin v. 12.9.1996. Hierbei handelte es sich um den Antrag der Klägerin auf Zurückweisung des Widerspruchs nebst Begründung. Am 8.11.1996 nahm der Beigeladene zu 5) persönlich zum Schreiben der Klägerin v. 12.9.1996 Stellung. Er setzte sich hiermit wiederum eingehend auseinander und legte substantiiert dar, daß ausweislich der Frequenztafel und der Qualitätsanforderungen seine Zulassung geboten sei. Überdies hat der Beigeladene zu 5) das Ergebnis von ihm durchgeführter Ermittlungen ausführlich dargestellt. Hiernach hat er allen Ärzten, die nach Behauptung der Klägerin den Versorgungsbedarf decken, folgende Fragen gestellt: "Führen Sie ambulante Operationen durch? Wenn ja, welche? Führen Sie Operationen stationär durch? An wen soll ich mich wegen einer Operation (ambulant oder stationär) wenden?" Das Ergebnis der Befragung hat der Beigeladene zu 5) in einer tabellarischen Aufstellung dokumentiert und dem Beklagten vorgelegt. Sodann hat sein Bevollmächtigter am 3.2.1997 die Ladung zum Verhandlungstermin vor dem Beklagten bestätigt. Zur Sitzung des Berufungsausschusses v. 5.3.1997 ist der Kläger persönlich und als Bevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. B. erschienen. Ausweislich der Sitzungsniederschrift hat der Bevollmächtigte des Klägers sich zweimal geäußert, nämlich nach Seite 2 wie folgt:

"Rechtsanwalt Dr. B. ergänzt das Vorbringen des Vorsitzenden nur insofern, als 'höherwertige Operationen' von Dr. A. gewünscht würden. Nachdem Dr. C. zur Zeit nicht kassenärztlich tätig sei, gebe es in K. nur zwei HNO-Ärzte, die diese ambulanten Operationen durchführen."

und Seite 3:

"Rechtsanwalt Dr. B. erklärt, der Wf. wäre mit einer Einschränkung insofern einverstanden, wenn eine Zulassung gemäß der in der Liste (S. 45 der Akten) fettgedruckten Operationen einschließlich der erforderlichen EBM-Nrn. ausgesprochen würde. Die Betreuung der Operierten sollte auch die Vor- und Nachsorge beinhalten."

Der Beklagte gab dem Widerspruch des Beigeladenen zu 5) statt und ließ ihn im Wege des Sonderbedarfs für bestimmte "höherwertige" Operationsleistungen zur vertragsärztlichen Versorgung zu. Auf Antrag seines Bevollmächtigten hat der Beklagte unter dem 21.5.1997 entschieden, daß dem Beigeladenen zu 5) die notwendigen Kosten seiner Rechtsverfolgung im Widerspruchsverfahren zu erstatten sind und die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes notwendig war; zu den nach § 63 SGB X erstattungsfähigen Kosten würden auch die Kosten anwaltlicher Vertretung gehören, auf die ein Antragsteller wegen der schwierigen Materie einer Zulassung aufgrund bestehenden Sonderbedarfs nicht verzichten könne.

Mit der hiergegen gerichteten Klage hat die Klägerin geltend

gemacht: Dem Verfahren habe weder ein schwieriger oder umfangreicher Sachverhalt noch komplizierte Rechtsfragen zugrundegelegen. Für die Frage einer Sonderbedarfszulassung komme es allein auf das Vorliegen eines entsprechenden Versorgungsbedarfs an.

Mit Gerichtsbescheid v. 15.11.1997 hat das SG Köln die Klage abgewiesen. Die Zuziehung des Bevollmächtigten sei notwendig gewesen, da es im Zulassungsverfahren um die berufliche Zukunft des Arztes und damit in der Regel auch um sein wirtschaftliches Überleben gehe. Selbst wenn die Tatsachen, auf die sich der antragstellende Arzt stütze, eindeutig seien und eine bestimmte Rechtsfolge aufdrängen, sei der streitige Sachverhalt schon deshalb nicht einfach, weil für den Betroffenen schwer zu entscheiden sei, welches vorprozessuale Verhalten ihn vor Schaden schütze.

Diese Entscheidung greift die Klägerin mit der Berufung an. Für die Frage, ob die Zuziehung einer Bevollmächtigten notwendig sei, komme es auf die Verhältnisse im Einzelfall an. Die Kostenerstattung im Vorverfahren stelle die Ausnahme von der Regel dar. Eine rechtliche Vertretung sei nur notwendig, wenn rechtliche Fragen entscheidungsrelevant seien. Streugegenstand sei indes eine Sonderbedarfszulassung für ambulante Operationen gewesen. Dabei komme es allein auf den tatsächlichen Versorgungsbedarf an. Die wesentlichen Tatsachen habe der Beklagte von Amts wegen festzustellen. Dem Verfahren habe weder ein schwieriger oder umfangreicher Sachverhalt zugrundegelegen, noch sei es um komplizierte Rechtsfragen gegangen.

II.

1. Die Berufung ist zulässig 2. Die Berufung ist unbegründet.

Zu Recht hat der Beklagte entschieden, daß die dem Beigeladenen zu 5) infolge der Zuziehung eines Rechtsanwalts entstandenen Kosten erstattungsfähig sind. Rechtsgrundlage hierfür ist § 63 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 SGB X. Da der Widerspruch des Beigeladenen zu 5) gegen den Bescheid des Zulassungsausschusses erfolgreich war, sind die Voraussetzungen des § 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X insoweit gegeben. Im Streit verbleibt, ob die Zuziehung des Rechtsanwalts notwendig i.S. des § 63 Abs. 2 SGB X war.

Bei isoliertem Vorverfahren konnten der Verwaltung bis zum Inkrafttreten des § 63 SGB X zum 1.1.1981 (BGBl. I S. 1469 und 2218) die Kosten des Vorverfahrens selbst dann nicht auferlegt werden, wenn der Widerspruch erfolgreich war. Schloß sich dem Widerspruch ein Klageverfahren an, folgte die Erstattungspflicht auch der Vorverfahrenskosten aus § 193 SGG. Angesichts des Wortlautes des § 193 SGG, der dies nicht ausdrücklich anordnete, war dies allerdings zunächst umstritten und hat sich überwiegend erst nach der Entscheidung des BSG v. 24.8.1986 (SozR 1500 § 193 Nr. 3) durchgesetzt (hierzu im einzelnen Peters/Sautter/Wolff, SGG, § 192 III/109-38). Demgegenüber sah § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO schon in der seinerzeit geltenden Fassung vor, daß die Kostenentscheidung des Gerichts (§ 161 VwGO) auch die Kosten des Vorverfahrens erfaßt, mithin diese jedenfalls im Fall eines sich anschließenden Klageverfahrens erstattungsfähig sind. Die Gesetzesbegründung zu § 63 SGB X (§ 61 des Regierungsentwurfs) schließt hier an. Hierin wird darauf hingewiesen, daß die Vorschrift im wesentlichen § 80 VwVfG entspreche (BT-Drs. 8/2034, 36). In der Begründung zu dieser Vorschrift wird ausgeführt, daß die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwaltes

oder eines sonstigen Bevollmächtigten nach den Maßstäben zu erstatten sind, nach denen im verwaltungsrechtlichen Verfahren gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO über die Kosten des Vorverfahrens zu entscheiden wäre (BT-Drs. 7/910, 91). Demgemäß sind für die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs "notwendig" sowohl die von der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu §§ 80, 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO als auch die von der sozialgerichtlichen Rechtsprechung zu § 193 SGG herausgearbeiteten Grundsätze maßgebend. Folgerichtig hat sich das BSG im Urt. v. 15.12.1987 - 6 RKA 21/87 - (SozR 1300 § 63 Nr. 12) auch auf die Rechtsprechung des BVerwG bezogen und ausgeführt:

"Nach der Rechtsprechung des BVerwG zu § 80 Abs. 2 VwVfG, der mit § 63 Abs. 2 SGB X übereinstimmt, ist die Frage, ob die Zuziehung eines Rechtsanwaltes im Vorverfahren notwendig war, vom Standpunkt einer verständigen Person aus zu beurteilen. Maßstab ist, ob sich ein vernünftiger Bürger mit gleichem Bildungs- und Erfahrungsstand bei der gegebenen Sach- und Rechtslage eines Rechtsanwalts bedient hätte (BVerwGE 61, 100/102; Buchholz 316, § 80 Nr. 11 und 13)." Im Ergebnis schließt sich das BSG a.a.O. der Auffassung des BVerwG an, nach der die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren nur dann notwendig ist, wenn es der Partei nach ihren persönlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist, das Verfahren selbst zu führen (hierzu BVerwG v. 26.11.1985 - 8 C 115/83 - JurBüro 1986, 1025 und v. 26.1.1996 - 8 C 15/95 - BayVBl. 1996, 571 = Drsp-ROM Nr. 1996/20425 sowie v. 13.2.1987 - 8 C 35/85 - NVwZ 1987, 883 mit dem Zusatz "ausnahmsweise notwendig"). Im Urt. v. 26.1.1996 - 8 C 15/95 - BayVBl. 1996, 571 hat das BVerwG seine Rechtsprechung präzisiert. Ob die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren notwendig ist, hängt nunmehr davon ab, ob es dem Widerspruchsführer (einem Wehrpflichtigen) nach seinen persönlichen Verhältnissen und der Schwierigkeit der Sache zuzumuten war, das Vorverfahren selbst zu führen. Im Gegensatz zu dem von der zitierten Rechtsprechung vertretenen Ausgangspunkt, nach der die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren in der Regel nicht notwendig ist, nimmt die Literatur ganz überwiegend und die obergerichtliche Rechtsprechung teilweise an, daß die Zuziehung eines Rechtsanwaltes in der Regel notwendig ist (hierzu Schröder-Printzen, SGB X, 1996, § 63 RdNr. 24 m.w.N.; Plute in DOK 1990, 50, 53; einschränkend Jahn, SGB X, 1988, RdNr. 10). § 63 Abs. 2 SGB X müsse wie § 80 Abs. 2 VwVfG großzügig ausgelegt werden (Geschwinder in SGB 1981, 60, 61). Zum Teil wird die Frage, ob die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes notwendig ist, nach subjektiven und objektiven Kriterien differenziert beurteilt. Die Notwendigkeit könne sich aus der objektiv schwierigen Sach- oder Rechtslage, aber auch aus der Schwere des Eingriffs in Rechte oder gar Grundrechte des Betroffenen, aber auch daraus ergeben, daß der Betroffene wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen sonst ersichtlicher überdurchschnittlicher Unbeholfenheit nicht in der Lage ist, seine Rechtsverfolgung im Vorverfahren ausreichend wahrzunehmen (so Krasney in Kass.Komm., SGB X, § 63 RdNr. 17). Der erk. Senat hat im Urt. v. 27.11.1996 - L 11 Ka 12/96 - entschieden, daß es in Angelegenheiten der Wirtschaftlichkeitsprüfung spätestens im Verfahren vor dem Beschwerdeausschuß wegen der Kompliziertheit der im wesentlichen von der Rechtsprechung herausgearbeiteten und für juristische Laien nicht unmittelbar aus Rechtsnormen herleitbaren Rechtsgrundsätze in der Regel notwendig ist, einen Bevollmächtigten hinzuzuziehen (so auch Hess in Kass.Komm., SGB V, § 106 RdNr. 58; Spellbrink, Wirtschaftlichkeitsprüfung im

Kassenarztrecht, 1994, RdNr. 338).

Vorliegend ergeben sich drei Ansatzpunkte, um die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten zu beurteilen.

a) Wird allein auf das schriftliche Vorbringen des Beigeladenen zu 5) und die in den Verwaltungsvorgängen dokumentierte Mitarbeit des Bevollmächtigten abgestellt, neigt der Senat dazu, die Notwendigkeit der Hinzuziehung zu verneinen. Die Schreiben des Beigeladenen zu 5) v. 4.4.1996 und 8.11.1996 sind umfangreich, inhaltlich fundiert und strukturiert. Hierin setzt sich der Beigeladene zu 5) in rechtlich beachtlicher Form mit den tatsächlichen und rechtlichen Anforderungen an die von ihm begehrte Sonderbedarfsgenehmigung auseinander. Im wesentlichen auf seinem Vorbringen beruht es, daß der Beklagte ihm die Genehmigung erteilt hat. Die Mitwirkung des Bevollmächtigten ist demgegenüber von eher untergeordneter Bedeutung. Wesentliche rechtliche und tatsächliche Ausführungen sind weder aus dem Schriftverkehr noch aus der Niederschrift über die Sitzung des Beklagten v. 5.3.1997 erkennbar.

b) Andererseits kann nicht unbesehen unterstellt werden, daß der Inhalt der Schreiben v. 4.4.1996 und 8.11.1996 allein auf dem Kenntnis- und Wissensstand des Beigeladenen zu 5) beruht. Seine Bevollmächtigte hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erklärt, daß mit ihm mehrere Gespräche und Telefonate geführt worden sind. Wären die hieraus herrührenden Informationen entscheidend für den Inhalt der genannten Schreiben, spräche einiges dafür, daß der Beigeladene zu 5) trotz der von ihm unterzeichneten, qualifizierten Schriftsätze nicht in der Lage war, das Verfahren zumutbar allein zu betreiben.

c) Schließlich verbleibt, daß zur Beurteilung der Frage, ob die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten notwendig ist, nicht allein die konkret-individuellen Kenntnisse des Widerspruchsführers maßgebend sind, sondern auch auf die Kompliziertheit der dem Verfahren zugrundeliegende Rechtsmaterie abzustellen ist.

Der Senat hält letztgenannte Möglichkeit für zutreffend. Er läßt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten:

Der unbestimmte Rechtsbegriff "notwendig" ist begrifflich gleichermaßen durch individuelle und abstrakte Elemente zu präzisieren. Dabei ist für jedes Verfahren eine gesonderte Beurteilung geboten. Ob ein Widerspruchsführer das Verfahren zumutbar allein betreiben kann, hängt von seinen (individuellen) Fähigkeiten bzw. Kenntnissen und den (objektiven) Schwierigkeiten der Sache ab. Ausgehend von der zu Ziffer b) genannten Alternative, war der Beigeladene zu 5) möglicherweise nicht in der Lage, das Verfahren allein zu betreiben, weil er sich anwaltlicher Hilfe außerhalb des Verfahrens bedient hat. Die nicht unmittelbar auf das Verfahren einwirkende anwaltliche Hilfe mittels Beratung begründet aber keinen Erstattungsanspruch nach § 63 Abs. 2 SGB X. Wie sich aus dem Wortlaut dieser Norm ergibt, muß der Bevollmächtigte zum Verfahren hinzugezogen worden sein. Daran fehlt es im Fall anwaltlicher Beratung des Mandanten. In Betracht käme dann allerdings ein Erstattungsanspruch nach § 63 Abs. 1 SGB X (vgl. Schröder-Printzen a.a.O. § 63 RdNr. 24; BVerwG v. 18.4.1988 - 6 C 41/85 - in NVwZ 1988, 721). Der Beklagte hat einen auf diese Norm gestützten Anspruch ausweislich Seite 2 seines Bescheides bejaht, ohne allerdings danach zu differenzieren, daß die anwaltliche Beratung nur nach Abs. 1, hingegen die Tätigkeit im Verfahren nach Abs. 2 erstattungsfähig

ist.

Ob die Berufung der Klägerin schon aus diesem Grunde erfolglos bleiben muß, läßt der Senat offen, denn vorliegend ist der Erstattungsanspruch jedenfalls nach § 63 Abs. 2 SGB X begründet. Unbeachtlich ist in diesem Zusammenhang, aus welchen Quellen der Beigeladene zu 5) seine Sachkunde bezogen hat. Folgt aus seinem Vorbringen - wie hier - ein hinreichender Kenntnis- und Erfahrungsstand, so ist allein dies maßgeblich für die Frage, ob er das Verfahren zumutbar allein betreiben kann, da die Kosten für eine anwaltliche Beratung außerhalb des Verfahrens ggf. schon über § 63 Abs. 1 SGB X erstattungsfähig sind.

Ausgehend hiervon stellt der Senat fest, daß der Beigeladene zu 5) ausweislich der Schreiben v. 4.4.1996 und 8.11.1996 die nötige Sach- und Rechtskunde hatte, um das Widerspruchsverfahren insoweit erfolgreich betreiben zu können. Gleichwohl steht dies dem Erstattungsanspruch nicht entgegen. Denn die Schwierigkeiten des Verfahrens auf Sonderbedarfszulassung rechtfertigen es, grundsätzlich einen Bevollmächtigten ungeachtet der individuellen Fähigkeiten des Widerspruchsführers hinzuzuziehen. Daß einem Verfahren auf Sonderbedarfszulassung im allgemeinen weder ein rechtlich noch tatsächlich einfacher Sachverhalt zugrundeliegt, folgt schon aus den im 5. Abschnitt der Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte aufgestellten Voraussetzungen. Hiernach ist eine Zulassung erst möglich, nachdem eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen präzisiert und tatsächliche Feststellungen getroffen sind. Gerade auslegungsbedürftige Normen (z.B. Bedarf, nicht oder nicht ausreichend, spezielle ärztliche Tätigkeiten, kann, schwerpunktmäßig usw.) sind vielfach Anknüpfungspunkt rechtlich unterschiedlicher Wertungen. Selbst wenn dem Verfahren - wie hier - vornehmlich Tatsachenfeststellungen zugrundeliegen, ist die Zuziehung geboten. Denn gerade die Frage, wie und in welchem Umfang ein Sachverhalt vom Beklagten unter Berücksichtigung etwaiger Mitwirkungspflichten anderer Verfahrensbeteiligter ermittelt werden muß, ist in Ermächtigungs- und Sonderbedarfszulassungsangelegenheiten vielfach Gegenstand von Auseinandersetzungen vor dem Senat gewesen (z.B. Senatsurteile v. 24.9.1997 - L 11 Ka 85/97 -, v. 18.2.1998 - L 11 Ka 152/97 -, v. 20.3.1996 - L 11 Ka 132/95 -). Daß es sich dabei um einfach gelagerte rechtliche Fragestellungen handelt, wird ernsthaft nicht vertreten werden können. So liegt es im übrigen auch hier. Aufgrund der unzureichenden Angaben und Mitwirkung der Klägerin hätte der Widerspruch des Beigeladenen zu 5) keinen Erfolg haben können. Erst sein rechtlich und tatsächlich fundiertes Vorbringen in den Schreiben v. 4.4.1996 und 8.11.1996 führte zur für ihn positiven Entscheidung des Beklagten. Daß diese Schreiben nicht von seinem Bevollmächtigten gefertigt worden sind, ändert an der Notwendigkeit der Hinzuziehung nichts, solange sich die Mitwirkung des Bevollmächtigten nicht auf allgemeine Floskeln beschränkt hat (hierzu Zeihe a.a.O. nach § 193 RdNr. 21 a). Letzteres ist hier zu verneinen. Der Bevollmächtigte hat sich jedenfalls in der Verhandlung vor dem Beklagten, wenngleich ausweislich der Sitzungsniederschrift denkbar knapp, sachlich eingelassen. Anzumerken ist im übrigen, daß eine abweichende Auffassung zu dem Wertungswiderspruch führen würde, daß jedem sachkundigen Widerspruchsführer nur geraten werden kann, seine Kenntnisse und Erfahrungen nicht offen zu legen, da dann der Erstattungsanspruch entfallen würde.

Soweit die Klägerin meint, schon aus der Pflicht des Beklagten, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären, folge, daß ein Bevollmächtigter nicht notwendig ist, läßt sie unberücksichtigt,

daß § 63 Abs. 2 SGB X dann obsolet wäre. Die Pflicht der Verwaltung zur Amtsermittlung besteht nach § 13 SGB I für alle nach dem SGB tätigen Institutionen. § 63 Abs. 2 SGB X setzt die Amtsermittlungspflicht voraus (so auch Geschwinder in SGB 1981, 60, 61 zu den Aufklärungs- und Beratungspflichten der Behörde nach §§ 13-15 SGB I).

Ob die mündliche Verhandlung vor dem mit mehreren sachkundigen Ärzten und Mitarbeitern der Krankenkassen sowie einem Juristen als Vorsitzenden besetzten Berufungsausschuß auch aus Gründen der "Waffengleichheit" anwaltliche Hilfe gebietet, zumal auch die anderen Verfahrensbeteiligten (KV und Krankenkassen) rechtlich sachkundig vertreten sind (hierzu BVerfG v. 3.12.1986 - 1 BvR 872/82 - NJW 1987, 2569/2570; Kopp, VwVfG, 6. Aufl. 1996, § 80 RdNr. 2; Thieme in Wannagat, Komm. zum SGB X, 1994, § 63 RdNr. 16; einschränkend BVerwG v. 16.10.1980 - 8 C 10/80 - BVerwGE 61, 100/101), läßt der Senat offen. Zutreffend hat das SG darauf hingewiesen, daß der streitige Sachverhalt schon deswegen nicht einfach ist, weil der Beigeladene zu 5) schwer beurteilen kann, welches vorprozessuale Verhalten ihn vor Schaden schützt. Unabhängig von seinem fundierten Widerspruchsvorbringen können sich eine Reihe von unvorhergesehenen verfahrensrechtlichen Problemen stellen, die grundsätzlich und vorbeugend anwaltlichen Beistand rechtfertigen. Die Annahme, daß ein Arzt in der Lage ist, sich in der mündlichen Verhandlung vor dem Beklagten in jedem Fall sachgerecht, zu verhalten, hält der Senat für lebensfremd. Daß ein Arzt z.B. im Fall neuen Vorbringens, mit dem er sich nicht sogleich auseinandersetzen kann, einen Vertagungsantrag stellt, kann nicht allgemein unterstellt werden. Dann aber gebietet allein die Bedeutung der Sonderbedarfsgenehmigung für den Arzt, daß er sich eines anwaltlichen Beistandes bedient. Eine Sonderbedarfsgenehmigung ist als Ausnahme zur "normalen" Zulassung zwar von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig, indessen handelt es sich dabei statusrechtlich um eine Zulassung i.S. des § 95 Abs. 1 Satz 1 SGG V. Verfassungsrechtlich geht es damit um den Zugang zum Beruf, also letztlich um die Berufswahlfreiheit (vgl. BVerfG v. 31.3.1998 - 1 BvR 2167/93). Im Lichte des Art. 12 GG versteht der Senat den Begriff "notwendig" in § 63 Abs. 2 SGB X dergestalt, daß die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten immer auch dann gerechtfertigt ist, wenn der Widerspruchsführer nach seinem schriftlichen Vorbringen sachkundig ist, indessen die Bedeutung der Angelegenheit die Hinzuziehung eines Anwalts (vorbeugend) rechtfertigt. Auch infolge dieser Grundrechtsbetroffenheit war die Zuziehung des Bevollmächtigten notwendig.

Der Senat sieht sich in dieser Wertung bestätigt durch die Entscheidungen des BVerwG v. 16.10.1980 - 8 C 10.80 - (BVerwGE 61, 100 ff.). Das BVerwG hat entschieden, daß die Gebühren und Auslagen eines im Vorverfahren sich selbst vertretenden Rechtsanwalts erstattungsfähig sind, wenn die Beiziehung eines Rechtsanwalts an sich notwendig war. Ausgehend hiervon kommt es nicht darauf an, daß der Beigeladene zu 5) sich im Widerspruchsverfahren selbst vertreten hat und die Tätigkeit des Bevollmächtigten von vergleichsweise geringer Bedeutung ist. Maßgebend ist vielmehr, ob es dem Beigeladenen zu 5) zuzumuten war, seine Sache allein zu vertreten, wenn sich ein vernünftiger Bürger bei gleichem Bildungs- und Erfahrungsniveau bei der gegebenen Sach- und Rechtslage im allgemeinen eines Rechtsanwaltes bedienen würde (vgl. BVerwG a.a.O. S. 102). Das ist hier aus den zuvor genannten Gründen (Kompliziertheit der Rechtsmaterie, verfahrensrechtliche Unkenntnis, Grundrechtsbetroffenheit) zu verneinen. Auch ein zufällig spezialkundlicher Bürger braucht sich den Risiken der Alleinentscheidung in einem solchen Fall nicht

auszusetzen (BVerwG a.a.O.)....

Fundstelle:

Breithaupt 1999, S. 107-113